

Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement

SEB Optimix

Sondervermögen nach Luxemburger Recht

Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

I. Verkaufsprospekt	4
<i>Verwaltung, Vertrieb und Beratung</i>	4
<i>Zahl- und Vertriebsstellen in der Bundesrepublik Deutschland</i>	5
<i>Grundlagen</i>	7
<i>Die Verwaltung des Fonds</i>	9
1. Die Verwaltungsgesellschaft	9
2. Die Zentralverwaltung	9
3. Die Depotbank	10
4. Fondsmanager	10
5. Anteilwert und Bewertung.....	11
6. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes.....	12
7. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	13
8. Ausschüttungspolitik	15
9. Umtauschanträge.....	16
10. Verschmelzung	17
11. Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreis	17
12. Steuern, Gebühren und Kosten	17
13. Informationen an die Anteilinhaber	20
14. Rechte der Anteilinhaber gegenüber dem Fonds	20
<i>Hinweise für den Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland</i>	21
<i>Anlagepolitik</i>	23
1. Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik.....	23
2. Hinweise zu Techniken und Instrumenten.....	31
3. Teilfondsspezifische Anlageziele und Anlagepolitik.....	33
3.1. SEB Optimix Wachstum	33
3.2. SEB Optimix Chance	34
4. Risikohinweise	35
<i>Der Fonds im Überblick</i>	37

II. Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil.....	39
Artikel 1 - Der Fonds	39
Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft.....	40
Artikel 3 - Die Depotbank	40
Artikel 4 - Die Zentralverwaltung	42
Artikel 5 - Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	43
Artikel 6 - Fondsanteile	52
Artikel 7 - Market-Timing und Late Trading	52
Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen	52
Artikel 9 - Währung und Anteilwertberechnung	54
Artikel 10 - Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	55
Artikel 11 – Rücknahme	56
Artikel 12 - Umtausch von Anteilen.....	57
Artikel 13 - Rechnungsjahr und Abschlussprüfung.....	57
Artikel 14 - Ausschüttungspolitik.....	57
Artikel 15 - Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds.....	57
Artikel 16 - Verschmelzung.....	58
Artikel 17 - Kosten.....	59
Artikel 18 - Verjährung und Vorlegungsfrist.....	61
Artikel 19 - Änderungen	61
Artikel 20 - Veröffentlichungen	61
Artikel 21 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	62
Artikel 22 - Inkrafttreten	62
III. Verwaltungsreglement – Besonderer Teil des SEB Optimix Wachstum	63
Artikel 1 - Anlageziel und Anlagepolitik	63
Artikel 2 - Kosten	64
Artikel 3 - Anteile	65
Artikel 4 - Ertragsverwendung	65
IV. Verwaltungsreglement – Besonderer Teil des SEB Optimix Chance	66
Artikel 1 - Anlageziel und Anlagepolitik	66
Artikel 2 - Kosten	67
Artikel 3 - Anteile	68
Artikel 4 - Ertragsverwendung	68

I. Verkaufsprospekt

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

SEB Asset Management S.A.
4, rue Peternelchen
L-2370 Howald, Luxemburg

gegründet am 15. Juli 1988
Eigenkapital zum 31. Dezember 2012:
EUR 6.523.536,-

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender
Peter Kubicki
Managing Director
Skandinaviska Enskilda Banken S.A.
Luxemburg

Verwaltungsratsmitglieder:

Ralf Ferner
Managing Director
SEB Asset Management S.A.
Luxemburg

Alexander Klein
Managing Director
SEB Investment GmbH
Frankfurt am Main

Marie Winberg
Global Head of Product Management
SEB Investment Management AB
Stockholm

Geschäftsführung:

Ralf Ferner, Luxemburg
Matthias Ewald, Luxemburg

Depotbank

Skandinaviska Enskilda Banken S.A.
4, rue Peternelchen
L-2370 Howald, Luxemburg

Zentralverwaltung (beinhaltend die Funktion der Administrations-, Register- und Transferstelle) und Zahlstelle

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A.
2-4, rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxemburg

Fondsmanagement

SEB Investment Management AB
Sveavägen 8
SE-106 40 Stockholm

Zugelassener Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft (hiernach der „Wirtschaftsprüfer“)

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
400, route d'Esch
L-1471 Luxemburg

Zahl- und Vertriebsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle

SEB AG
Ulmenstraße 30
D - 60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Vertriebsstelle

SEB Investment GmbH
Rotfeder-Ring 7
D-60327 Frankfurt am Main

Bei der genannten Zahl- und Vertriebsstelle sind die Verkaufsunterlagen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds kostenlos auf Anfrage erhältlich.

Repräsentant

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenheimer Platz 4
D-81669 München

Grundlagen

Gemischtes Publikumssondervermögen

SEB Optimix

(Fonds commun de placement à compartiments multiples gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)

SEB Optimix („Fonds“) ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines „Umbrella“-Fonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) auf unbestimmte Zeit errichtetes Sondervermögen aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten. Er fällt unter den Anwendungsbereich des Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „das Gesetz vom 17. Dezember 2010“).

Der Fonds wird von der SEB Asset Management S.A. („die Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Nähere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung, das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft sowie deren Partner im Bereich der Verwaltung, des Vertriebs und der Beratung finden Sie in diesem Verkaufsprospekt.

Der Kauf von Anteilen der jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis dieses zur Zeit gültigen Verkaufsprospektes einschließlich des hiernach abgedruckten Verwaltungsreglements in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement – Besonderer Teil der jeweiligen Teilfonds sowie des deutschen Wortlauts der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen dieses Fonds. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt oder in den Dokumenten, die im Verkaufsprospekt erwähnt sind, enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- bzw. Halbjahresbericht zu entnehmen. Das Geschäftsjahr des Fonds endet zum 31. Oktober eines jeden Jahres.

Dieser Verkaufsprospekt muss zusammen mit dem Verwaltungsreglement und dem Verwaltungsreglement – Besonderer Teil für die Teilfonds in der letzten gültigen Fassung ausgehändigt werden.

Die Jahres- und Halbjahresberichte sowie der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement und dem Verwaltungsreglement – Besonderer Teil für die Teilfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie den Vertriebs- und Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit folgende Sondervermögen:

Elite Fund, Gamla Liv International Real Estate Fund, IOR, SEB Concept Biotechnology, SEB Credit Opportunity III, SEB deLuxe, SEB Euroland Gratis, SEB EuropaRent Spezial, SEB European Equity Small Caps, SEB Fund 1, SEB Fund 2, SEB Fund 3, SEB Fund 4, SEB Fund 5, SEB High Yield, SEB Micro Cap Fund, SEB ÖkoLux, SEB ÖkoRent, SEB Optimix, SEB Private Banking Fund, SEB Private Equity Fund, SEB Real Estate Portfolio, SEB Strategy Fund, SEB TrendSystem Renten und SEB Trygg Pension.

Darüber hinaus verwaltet die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls die folgenden Investmentgesellschaften: SEB SICAV 1, SEB SICAV 2 und SEB SICAV 3.

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Das Verwaltungsreglement des Fonds wurde im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("Mémorial"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, erstmals am 26. April 1996 veröffentlicht und beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung der letzten Änderung des Verwaltungsreglements wurde im Mémorial veröffentlicht (am 16. August 2012 für den Besonderen Teil der jeweiligen Teilfonds und am 17. Dezember 2013 für den Allgemeinen Teil)

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds.

Derzeit bestehen:

	Fondswährung	ISIN	Anteilklasse A thesaurierend	Anteilklasse B ausschüttend
SEB Optimix Wachstum	Euro	LU0066376988	-	gebildet
SEB Optimix Chance	Euro	LU0066377101	-	gebildet

Die Verwaltung des Fonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die SEB Asset Management S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 4, rue Peternelchen, L-2370 Howald. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Nummer B 28.468 im Handelsregister in Luxemburg eingetragen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals im Mémorial am 16. August 1988 veröffentlicht und beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Eine letzte Änderung der Satzung erfolgte am 6. März 2013 und wurde am 9. April 2013 im Mémorial veröffentlicht und beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt.

Das Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft wird zu 100% von der Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Stockholm gehalten.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung, der Verwaltung, dem Management und dem Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesellschaft kann generell alle Handlungen tätigen, die einer Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 erlaubt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Verwaltungsrat. Dieser ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltungsgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind. Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung wird die Verwaltungsgesellschaft Dritten gegenüber durch gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern, zwei Geschäftsführern oder durch die Unterschrift von einem Verwaltungsratsmitglied zusammen mit einem Geschäftsführer verpflichtet. Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft befinden sich am Anfang dieses Verkaufsprospektes im Abschnitt „Verwaltung, Vertrieb und Beratung“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle eigene Tätigkeiten an Dritte auszulagern. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verschulden des Auslagerungsunternehmens in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Aufgaben ausgelagert hat, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anteilhaber zu handeln.

2. Die Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat – unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten – die Zentralverwaltung, beinhaltend die Funktion der Administrations-, Register- und Transferstelle an The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A., 2-4, rue Eugène Ruppert, L-

2453 Luxemburg übertragen. Diese Gesellschaft wurde am 15. Dezember 1998 in Luxemburg als „société anonyme“ gegründet und ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Sie ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Handelsregisternummer B 67.654 eingetragen (die „Administrationsstelle“, respektive die „Register- und Transferstelle“).

In ihrer Eigenschaft als Administrationsstelle übernimmt The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. bestimmte administrative Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung des Fonds notwendig sind, inklusive der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und Buchhaltungsdienstleistungen für den Fonds.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist sie zuständig für die Annahme und Bearbeitung von Zeichnungen und von Rücknahmen von Anteilen sowie gegebenenfalls für die Führung des Anteilsregisters.

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. ihrerseits kann nach erfolgter Abänderung des Verkaufsprospektes und, soweit dies vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wird, Teile ihrer Aufgaben als Administrations-, Register- und Transferstelle an juristische Personen Luxemburger Rechts delegieren.

3. Die Depotbank

Die Vermögenswerte des Fonds und seiner Teilfonds werden von der Skandinaviska Enskilda Banken S.A. („Depotbank“), 4, rue Peternelchen, L-2370 Howald, verwahrt. Sie wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mit Datum 2. Mai 1996, geändert mit Vertrag vom 16. März 2007, mit den Aufgaben der Depotbank entsprechend den Bestimmungen in Artikel 3 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements betraut.

Die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich im Einklang mit dem Depotbankvertrag und mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Eine Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft setzt voraus, dass eine Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement sowie dem Verwaltungsreglement – Besonderer Teil für die jeweiligen Teilfonds, dem Depotbankvertrag und dem Verkaufsprospekt. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Depotbank wurde am 30. März 1973 gegründet. Per 31. Dezember 2012 wies sie ein Eigenkapital von 165,194,691 EUR aus.

Die Depotbank wird dafür sorgen, dass die Berechnung des Anteilwertes jedes Teilfonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement erfolgt.

4. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die SEB Investment Management AB mit Sitz in Stockholm auf eigene Kosten, unter ihrer Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung mit dem tagtäglichen

Management des Fonds beauftragt und insbesondere damit betraut, die laufenden Anlageentscheidungen zu treffen.

SEB Investment Management AB verfügt über eine Lizenz als Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt der schwedischen Aufsichtsbehörde.

Der Fondsmanager seinerseits kann im Einverständnis mit der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und eigene Verantwortung Sub-Manager ganz oder teilweise mit der Verwaltung dieses Fonds betrauen. Der Verkaufsprospekt wird in diesem Fall entsprechend angepasst.

5. Anteilwert und Bewertung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro ("Referenzwährung"). Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Verkaufsprospekt festgelegte Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird ("Fondswährung").

Der Anteilwert wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds.

Bewertungstag ist ein Bankgeschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember.

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet.

2. Das Netto-Fondsvermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr bewertet.

b) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

c) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden ebenfalls zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

d) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet.

e) Falls für die unter a) genannten Anteile die Rücknahme zum Anteilwert ausgesetzt ist oder keine Anteilwerte festgelegt werden, oder falls die gemäß vorstehend b) und c) ermittelten Kurse nicht repräsentativ (das heißt nicht handelbar) sind oder für die unter b) und c) aufgeführten Vermögenswerte eine Kursfestlegung nicht erfolgt, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt;

f) Alle auf eine andere Währung als die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die Fondswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet;

g) Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die

Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“).

h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese sich nicht im Kurswert ausdrücken.

3. Sofern für einen Teilfonds zwei Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den oben unter Nr. 2 aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.

c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile der Anteilklasse B um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse B am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklasse A am gesamten Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Anteilwertes und des Rücknahmepreises an einem Teilfonds stellt sich wie folgt dar:

Netto-Teilfondsvermögen:	500.000.000,--Euro
Zahl der umlaufenden Anteile des Teilfonds:	10.000.000 Stück
Anteilwert pro Anteil am Teilfonds:	50,-- Euro (=Rücknahmepreis)

6. Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren;

c) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird ihren Beschluss hinsichtlich der Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in einer Form zugänglich machen, die nach den Gesetzen oder den entsprechenden Vorschriften der Länder, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, vorgesehen ist. Anleger, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden umgehend über die Aussetzung benachrichtigt und in Kenntnis gesetzt, sobald die Berechnung des Anteilwertes wieder aufgenommen wird.

Solange die Berechnung des Anteilwertes eingestellt ist, ist die Rücknahme ausgesetzt und dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

7. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe der Anteile der einzelnen Teilfonds erfolgt an jedem Bewertungstag. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5% des Anteilwertes zugunsten der Vertriebsstellen. Die Höhe des Ausgabeaufschlages findet im Abschnitt „SEB Optimix - Der Fonds im Überblick“ Erwähnung. Die Rücknahme erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert pro Anteil.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Anteilwert pro Anteil am Teilfonds:	50,00 Euro
Verkaufsprovision / Ausgabeaufschlag von 5,0%:	2,50 Euro
Ausgabepreis pro Anteil am Teilfonds:	52,50 Euro

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Register- und Transferstelle, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- oder den Vertriebsstellen entgegengenommen. Die Verwaltungsgesellschaft, die Zahlstellen und die Vertriebsstellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Anträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 15.30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Für Anträge, welche nach 15.30 Uhr (MEZ) eingehen, gilt als Antragseingang der nächstfolgende Bewertungstag. Die Abrechnung erfolgt, ausgehend von diesem Bewertungstag, auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages.

Um eine rechtzeitige Platzierung von Anträgen zu gewährleisten, können für Anträge, die bei Vertriebsstellen (und/oder ihren Vertretern) in Luxemburg oder im Ausland erteilt werden, frühere Auftragsannahmefristen gelten. Die entsprechenden Informationen sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle (und/oder bei ihren Vertretern) erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilbruchteilen vorsehen, welche bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben werden können.

Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nur zu einem dem Anteilinhaber noch nicht bekannten Anteilwert (zuzüglich Verkaufsprovision bei Ausgabe von Anteilen) aufgegeben werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Maßnahmen ergreifen, um die als „Market-Timing“ bekannten Geschäftspraktiken im Hinblick auf Anlagen in den Fonds zu verhindern. Sie stellt sicher, dass die im Verkaufsprospekt bezeichneten Zeiten für die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingehalten und mithin als „Late Trading“ bekannte Geschäftspraktiken unterbunden werden. Beim Einsatz von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen wird die Verwaltungsgesellschaft somit sicherstellen, dass diese Zeiten auf Ebene dieser Vertriebsstellen ordnungsgemäß eingehalten werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Fonds zu einem unbekanntem Anteilwert je Anteil erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bevollmächtigt, im Einzelfall Anträge auf Ausgabe abzulehnen, sollte sie Kenntnis oder Grund zur Annahme des Vorliegens solcher Geschäftspraktiken haben. Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, weitere im Interesse der Anteilinhaber angezeigte Maßnahmen im Einzelfall unter Beachtung der Bestimmungen Luxemburger Rechts zur Bekämpfung vorbezeichneter Geschäftspraktiken zu ergreifen.

Zahlungen, die durch elektronische Überweisung erfolgen, müssen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg eingehen. Die mit der Zeichnung verbundene Zahlung ist in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds zu leisten. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings Zahlungen in anderen bedeutenden Währungen akzeptieren. Die Kosten in Verbindung mit Devisengeschäften sind vom Anteilinhaber zu tragen.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Register- und Transferstelle von der Depotbank zugeteilt und unverzüglich in entsprechender Höhe auf die Käufer übertragen.

Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich ohne Zinsen zurückzahlen.

Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte. Die Anteilinhaber sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Anteile werden an jedem Bewertungstag entweder als Namensanteile ausgegeben und auf ein Sachkonto eingetragen oder als Inhaberanteile ausgestellt. Inhaberanteile werden als Globalurkunden verbrieft, die bei der Depotbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Ausgabe effektiver Stücke besteht nicht.

Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Jede natürliche oder juristische Person kann - vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen - durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines Teilfonds erwerben. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in denen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber eines Teilfonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag die Rücknahme ihrer Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Vertriebsstellen oder den Zahlstellen gemäß Artikel 11 des hiernach abgedruckten Verwaltungsreglements zu verlangen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements. Zahlungen werden durch die Depotbank bzw. die Zahlstellen in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds (je nach Wunsch des Anteilhabers auch in jeder anderen bedeutenden Währung, die von der Verwaltungsgesellschaft akzeptiert wird) ausgeführt. Zahlungen erfolgen durch elektronische Überweisung mit Wertstellung binnen zehn Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Die Kosten in Verbindung mit Devisengeschäften sind vom Anteilinhaber zu tragen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Der Verwaltungsgesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die nicht in die Verantwortung oder den Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft fallen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht gemäß dem „United States Securities Act von 1933“ in der aktuell vorliegenden Fassung (der „Securities Act“) oder dem „Investment Company Act von 1940“ (der „Investment Company Act“) oder einer anderen Rechtsvorschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Teilstaaten registriert. Die Anteile (oder das wirtschaftliche Interesse an diesen) werden zudem nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft, wenn die Transaktion von den Registrierungsanforderungen nach dem „Securities Act“ und anderen Wertpapiergesetzen befreit ist oder die Transaktion nicht in den Regelungsbereich des „Securities Act“ oder jeglichem anderen Wertpapiergesetzes fällt.

Der Fonds wurde weder unter dem „Investment Company Act“, in der aktuellen Fassung registriert, noch ist eine entsprechende Registrierung beabsichtigt.

Anteile des Fonds werden in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft. Ebenso werden die Anteile nicht an US-Personen oder auf Rechnung oder zum wirtschaftlichen Vorteil von US-Personen (entsprechend der Definition in Regulation S des „Securities Act“ („Regulation S“) und innerhalb der Interpretationen des „Investment Company Act“, „US-Person“) angeboten oder verkauft.

Jeder Neukäufer von Anteilen hat dem Fonds zuzusichern, dass er keine US-Person ist und dass er die Anteile entsprechend der „Regulation S“ in einer Offshore-Transaktion erworben hat.

Jeder weitere Transfer von Anteilen und jegliches wirtschaftliche Interesse darin darf nur Nicht-US-Personen im Rahmen einer Offshore-Transaktion außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, entsprechend der Ausnahme von „Regulation S“, zukommen.

Antragsteller für den Kauf von Anteilen des Fonds sollen demzufolge versichern, dass sie keine US-Person sind. Besitzer von Anteilen sind demzufolge verpflichtet, jegliche Änderung ihres Status der Verwaltungsgesellschaft bekannt zu machen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für diese Personen die Anteilausgabe abzulehnen oder die Anteilübertragung auf nicht US-Personen zu veranlassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von unberechtigten Personen gehaltene Anteile jederzeit zurücknehmen.

8. Ausschüttungspolitik

Die ordentlichen Nettoerträge eines Teilfonds werden grundsätzlich ausgeschüttet. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausbezahlt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenausschüttungen vorzunehmen, sofern Umstände vorliegen, die eine solche Ausschüttung notwendig machen.

Ferner können die realisierten Kursgewinne sowie die nicht realisierten Kursgewinne und/oder sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 7 des Verwaltungsreglements sinkt.

Für den Fonds wird ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt.

Die geprüften Jahresberichte werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf welche sie sich beziehen, in entsprechender Form zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines jeden Teilfonds, das Verwaltungsreglement und die ausführlichen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Verkaufsunterlagen erhalten Sie bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank, bei den Zahlstellen und bei den Vertriebsstellen.

9. Umtauschanträge

Der Anteilinhaber kann gegen Zahlung einer eventuellen Umtauschgebühr seine Anteile ganz oder teilweise an jedem Bewertungstag, vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse umtauschen. Umtauschanträge werden von der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- oder den Vertriebsstellen entgegengenommen. Die Verwaltungsgesellschaft, die Zahlstellen und die Vertriebsstellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Anträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Umtauschanträge, welche bis spätestens 15.30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages, unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Für Umtauschanträge, welche nach 15.30 Uhr (MEZ) eingehen, gilt als Antragseingang der nächstfolgende Bewertungstag. Die Abrechnung erfolgt, unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, ausgehend von diesem Bewertungstag, auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages.

Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Umtauschanträge nur zu einem noch nicht bekannten Anteilwert aufgegeben werden können.

Die Umtauschgebühr fließt den Vertriebsstellen zu.

Der Umtausch von Anteilen erfolgt unter Anwendung der nachstehenden Formel

$$N = \frac{(A \times B \times C) - D}{E}$$

N = die Anzahl der (als Ergebnis des Umtauschs) neu auszugebenden Anteile

A = die Anzahl der umzutauschenden Anteile

B = der Anteilwert der umzutauschenden Anteile am jeweiligen Bewertungstag

C = der auf dem jeweils gültigen Wechselkurs basierende Währungsumrechnungsfaktor

D = die zu zahlende Umtauschprovision

E = der Anteilwert der neu auszugebenden Anteile.

Um eine rechtzeitige Platzierung von Anträgen zu gewährleisten, können für Anträge, die bei Vertriebsstellen (und/oder ihren Vertretern) in Luxemburg oder im Ausland erteilt werden, frühere Auftragsannahmefristen gelten. Die entsprechenden Informationen sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle (und/oder bei ihren Vertretern) erhältlich.

10. Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgenden Bedingungen jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds des Fonds in einen anderen Teilfonds desselben Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen:

- sofern der Nettovermögenswert eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 5 Millionen Euro festgesetzt;

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar, wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds/Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds/Teilfonds. Die Modalitäten der Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds sind Artikel 15 des Verwaltungsreglements zu entnehmen.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung eines oder mehrerer Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 20 des Verwaltungsreglements veröffentlicht. Die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des dem Tag des Inkrafttretens der Einbringung vorangegangenen Bewertungstages durch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

11. Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Vertriebsstellen und den Zahlstellen verfügbar. Zudem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige wichtige Informationen den Anlegern in einer Form zugänglich gemacht, die nach den Gesetzen oder den entsprechenden Vorschriften der Länder, in denen die Anteile der Teilfonds vertrieben werden, zulässig ist.

12. Steuern, Gebühren und Kosten

Für die Verwaltung und Zentralverwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Fonds in dem Verwaltungsreglement - Besonderer Teil aufgeführt sind. Die aktuelle Höhe der Verwaltungsvergütung eines Teilfonds ist ebenfalls dem Abschnitt „SEB Optimix – Der Fonds im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Soweit ein Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem jeweiligen Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Soweit einzelne Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegen, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen.

Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche die einzelnen Teilfonds anlegen, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Unbeschadet des Vorstehenden wird die Verwaltungsgesellschaft sich bemühen, dass für den jeweiligen Teilfonds Zielfondsanteile grundsätzlich zu banküblichen Bedingungen erworben werden, so dass im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen grundsätzlich lediglich eine sehr geringe Doppelbelastung für den jeweiligen Teilfonds entstehen sollte. Darüber hinaus werden gegebenenfalls erlangte Bestandsprovisionen dem Teilfondsvermögen gutgeschrieben.

Die Depotbank erhält aus dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Verwaltungsreglement - Besonderer Teil und deren aktuelle Höhe dem Abschnitt „SEB Optimix - Der Fonds im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen ist. Des Weiteren erhält die Depotbank aus dem Fondsvermögen Bearbeitungsgebühren die dem Abschnitt „SEB Optimix – Der Fonds im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes und im Verwaltungsreglement – Besonderer Teil in Artikel 2 „Kosten“ eines jeden einzelnen Teilfonds zu entnehmen sind.

Daneben werden der Depotbank an Broker zu zahlende Kommissionen, Drittverwahrunggebühren, sowie Transaktionskosten, die ihr in Rechnung gestellt werden, erstattet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einem Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:

a) bankübliche Courtage und Bankgebühren für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten eines entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen; sowie bankübliche Gebühren für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;

b) Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;

c) Kosten für den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber eines entsprechenden Teilfonds in den zutreffenden Sprachen; Kosten für den Druck und den Versand sämtlicher weiterer Berichte und Dokumente; welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind; Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

d) Honorar des Wirtschaftsprüfers;

e) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen eines Teilfonds anfallen;

f) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds handeln;

g) evtl. entstehende Steuern, die auf ein Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten eines Teilfonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die „taxe d'abonnement“;

h) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;

i) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;

j) Kosten der Auflösung eines Teilfonds;

k) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die den jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die den jeweiligen Teilfonds von der verwaltenden Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft für die in den jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Teilfonds bzw. den einzelnen Anteilklassen genau zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Teilfonds beziehen, werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihrer Netto-Fondsvermögen anteilig belastet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds wurden bereits abgeschrieben.

Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Fondsvermögen belastet, dem sie zu berechnen sind.

Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von jährlich 0,05 %, welche vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Depotbank noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie über die EU-Zinsbesteuerung (die "Richtlinie"), die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen bzw. bestimmten Ländern eine Quellensteuer erhoben wird, falls eine Zahlstelle Ausschüttungen und Rückkäufe von Anteilen im Fonds tätigt und der Nutznießer dieser Gelder eine natürliche Person ist, die in einem anderen EU-Staat ansässig ist. Der Quellensteuersatz dieser Ausschüttungen und Rückkäufe betrug 15% bis zum 30. Juni 2008.

Seit dem 1. Juli 2011 beträgt der Quellensteuersatz 35 %, außer die betroffene Einzelperson beantragt ausdrücklich, dem Informationsaustausch-System der Richtlinie zu unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Umtausch, den Besitz, den Rückkauf und den Verkauf von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

13. Informationen an die Anteilhaber

Das Verwaltungsreglement und das Verwaltungsreglement - Besonderer Teil des jeweiligen Teilfonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und sind bei dem Handelsregister in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anteilhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des Weißwaschens von Geldern werden die Anteilhaber auf ihre Pflicht zur Identifikation hingewiesen.

14. Rechte der Anteilhaber gegenüber dem Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors übernimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Hinweise für den Anteilhaber in der Bundesrepublik Deutschland

a) Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile des SEB Optimix wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt, gemäß des Art. 320 des Kapitalanlagegesetzbuchs angezeigt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die SEB Investment GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts, mit eingetragenem Sitz in Rotfeder-Ring 7, D-60327 Frankfurt am Main durch Vertrag vom 22. Dezember 2006, zur Vertriebsstelle bestellt.

Zum 31. Dezember 2012 hatte die Vertriebsstelle folgende Eigenkapital-Positionen:

- Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 5.113.000,00
- Haftendes Eigenkapital: EUR 10.750.847,78

Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Bargeld oder Verrechnungsschecks von Anlegern entgegenzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, das Verwaltungsreglement, das Verwaltungsreglement-Besonderer Teil sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind in der Bundesrepublik Deutschland in Papierform bei der deutschen Zahl- und der deutschen Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds werden über die Internetseite www.sebgroup.lu jeweils unter den Rubriken „SEB Asset Management S.A.“ und „Preise und Fakten“ veröffentlicht.

Auf der Internetseite www.sebgroup.lu unter der Rubrik SEB Asset Management S.A. und im elektronischen Bundesanzeiger werden:

- sämtliche inhaltliche Änderungen und Ergänzungen des Verwaltungsreglements (Allgemeiner und Besonderer Teil) sowie
- alle weiteren wichtigen Informationen, die die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen, insbesondere die Aussetzung der Anteilsrücknahme und deren Wiederaufnahme

veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Anleger mittels dauerhaftem Datenträger über

- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder die wesentliche Anlegerrechte berühren sowie
- Änderungen, die Vergütungen und Aufwandserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,

unterrichtet. Dies schließt Informationen über die Hintergründe der Änderungen sowie die Rechte als Anleger mit ein. Ergänzend werden auch diese Änderungen auf der Internetseite www.sebgroup.lu unter der Rubrik SEB Asset Management SA und im elektronischen

Bundesanzeiger veröffentlicht.

b) Recht des Käufers zum Widerruf gem. Art. 305 des Kapitalanlagegesetzbuchs

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, SEB Asset Management S.A. mit Sitz in 4, rue Peternelchen, L-2370 Howald, oder der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4 D-81669 München schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

c) Deutscher Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstellen, die auf den öffentlichen Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland bezogen sind, ist München. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

d) Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements sowie des Verwaltungsreglements - Besonderer Teil und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

Anlagepolitik

1. Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Der Fonds besteht aus mehreren Teilfonds. Aufgrund der Anlagepolitik, die die Anlage von mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in anderen Vermögenswerten als Wertpapieren und/oder liquide Finanzanlagen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorsieht, wird deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 5 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements angelegt. Die einzelnen Teilfonds können sich hinsichtlich der Anlageziele und der Fondsarten, in die investiert werden darf, sowie hinsichtlich ihrer Gewichtung in Bezug auf die anlagepolitischen Zielsetzungen der Fonds, in die investiert werden soll, unterscheiden.

Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Fondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenständen unter Wachstums- oder Ertragsgesichtspunkten.

1. Es können für einen Teilfonds

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG („Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“) erworben werden, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben werden, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 1 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Es dürfen ausschließlich Anteile an folgenden Investmentvermögen erworben werden:

aa. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

und/oder

bb. andere Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

und/oder

cc. inländische Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentvermögen, die keine EU-Investmentanteile sind, sofern diese nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen Sondervermögen im Sinne der §§ 192 -213 des Kapitalanlagegesetzbuchs gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben

und/oder

dd. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,

und/oder

ee. andere Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind und einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Immobilien-Sondervermögen vergleichbar sind,

und/oder

ff. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Gemischte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind, und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht,

und/oder

gg. andere Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind und einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Gemischten Sondervermögen oder einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind,

und/oder

hh. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sonstige Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind, und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen,

und/oder

ii. andere Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind und einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sonstigen Sondervermögen oder einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen,

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

Für ein Teilfondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital- oder Private Equity-Fonds, Hedge Fonds (gem. § 283 des Kapitalanlagegesetzbuchs) sowie Fund of Hedge Funds (gem. §§ 225 – 229 des Kapitalanlagegesetzbuchs) erworben werden.

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land oder in Hongkong.

Der Teilfonds wird vornehmlich in Zielfonds anlegen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den USA, Kanada, Hongkong, Japan, Norwegen, dem Fürstentum Liechtenstein oder in Island aufgelegt wurden.

Bei der Auswahl eines Zielfonds hat sowohl die Analyse der Strategie und Performance des Zielfonds in Bezug auf die Benchmark oder auf andere Fonds mit vergleichbarer Anlagestrategie, als auch die Analyse des Emittenten, vor allem die genaue Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagements, eine besondere Bedeutung.

Auf Grund von Research-Maßnahmen, die die Anlagephilosophie des Fondsmanagers und die Performance der von ihm in der Vergangenheit gemanagten Fonds analysieren, werden Zielfonds mit Erfolg versprechenden Fondsmanagern ausgewählt. Ergänzt werden kann dies im Einzelfall auch durch persönliche Besuche der Fondsgesellschaften und Fondsmanager,

Die vorstehend genannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht genannte Kriterien eingesetzt werden, um insbesondere zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Bei der Zielfondsauswahl kann der Fondsmanager zusätzlich auch in andere von ihm betreute Zielfonds investieren.

Soweit der jeweilige Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Zielfonds können unterschiedliche Gebührenstrukturen vorsehen, die insbesondere die Erhebung erfolgsabhängiger Gebühren (sog. Performance-Fee) einschließen können. Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement sind nicht ausgeschlossen. Der Teilfonds wird jedoch nur in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von maximal 5,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei herkömmlichen Investmentfonds.

Der Teilfonds wird nur in Anteile an Zielfonds i.S.d. Nr. 1. e) hh) oder ii) investieren, die keine Leerverkäufe vornehmen dürfen, ihrerseits keine Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben (Kaskadenverbot) dürfen, Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes ihres Vermögens aufnehmen dürfen. und Derivate nur einsetzen dürfen, soweit sich hierdurch das Marktrisiko des Zielfonds höchstens verdoppelt. Mit der Möglichkeit der Kreditaufnahme geht insbesondere das Risiko einer entsprechenden Zinsbelastung des Zielfondsvermögens einher. Der Teilfonds wird lediglich in solche Zielfonds i.S.d. Nr. 1. e) hh) oder ii) investieren, deren Vermögen von einer Depotbank verwahrt wird.

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden,

und/oder

abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß den im Allgemeinen Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitutionen sind;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter dem vorstehenden Absatz Nr. 1 Lit. a) bis c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Wobei jedoch

a) bis zu 10% des Teilfondsvermögens in andere als die unter vorstehend Nr. 1 Lit. a) bis d) dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;

b) keine Wertpapiere erworben werden dürfen, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

3. Techniken und Instrumente

a) Das Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Teilfondsvermögens erfolgt.

Darüber hinaus ist es einem Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und dem Allgemeinen Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

b) Der Teilfonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen, gemäß nachstehender Nr. 4 Lit. f) und g) nicht überschreitet. Investiert ein Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen der nachfolgenden Nr. 4 Lit. a) bis d) und f) und g) nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Nr. 3 Lit. a) und b) mit berücksichtigt werden.

4. Risikostreuung/Ausstellergrenzen

a) Es dürfen maximal 10% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

Ein Teilfonds darf nach dem Verwaltungsreglement nicht mehr als 20% seines Vermögens als Bankguthaben bei ein und derselben Einrichtung, d.h. bei der Depotbank oder bei einem anderen Kreditinstitut, halten. Die bei diesen Instituten gehalten Bankguthaben sind derzeit nicht durch die jeweils anwendbaren Sicherungseinrichtungen geschützt.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- 5% des Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten

und/oder

- Einlagen bei dieser Einrichtung

und/oder

- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

c) Die unter Nr. 4 Lit. a), erster Satz genannte Anlagegrenze von 10% des Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 4 Lit. a), erster Satz genannte Anlagegrenze von 10% des Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

e) Sollten mehr als 5 % des Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

f) Die unter Nr. 4 Lit. b), erster Satz genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des Teilfondsvermögens findet in den Fällen des Lit. c), d) und e) keine Anwendung.

g) Die unter Nr. 4 Lit. a) bis e) beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivative bei derselben angelegt werden.

Ein Teilfonds darf 20% seines Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

h) Unbeschadet der Anlagegrenzen unter Nr. 4 Lit. a) bis g) dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

i) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend unter Nr. 1.e) aa., 1.e) bb., 1.e) cc., 1.e) ff. ,1e) gg. 1.e) hh und 1.e) ii aufgeführten Zielfonds anlegen.

j) Für ein Teilfondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der vorstehend unter Nr. 1. e) aa-, 1. e) bb, 1. e) cc., 1. e) ff. und 1. e) gg, 1. e) hh. und 1.e) ii. aufgeführten Zielfonds erworben werden.

Für ein Teilfondsvermögen können auch ausschließlich Anteile an einem einzigen Zielfonds (vorstehend unter Nr. 1.e) dd. und 1. e) ee. aufgeführt), und mehr als 25 % der von diesem Zielfonds ausgegebenen Anteile erworben werden. Im Fall einer solchen Investition erfolgt eine Risikomischung der Kapitalanlage der Anleger nur auf der Ebene der vom Zielfonds erworbenen Vermögensgegenstände.

Die vorstehend unter Abs. 4. i) und 4. j) geregelten Anlagegrenzen beziehen sich jeweils auf einen Teilfonds.

k) Insgesamt dürfen nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die unter Nr. 1.e) cc., 1.e) ff. und 1. e) gg aufgeführt sind, angelegt werden.

l) Darüber hinaus dürfen insgesamt nicht mehr als 10% des Netto- Teilfondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1. e) hh. und, 1. e) ii., angelegt werden.

m) Für ein Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1.e) aa., 1.e) bb., 1. e) cc., 1.e) dd., 1.e) ee., 1.e) ff. 1e) gg, 1.e) hh. und/oder 1.e) ii aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds. nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen darf.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrellafonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrellafonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und dieses Risiko sich erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Dem jeweiligen Teilfondsvermögen werden keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Investmentgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist

ñ) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten Investmentfonds dafür zu benutzen, um eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

p) Die unter Nr. 4 Lit. n) bis o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

- Aktien handelt, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Nr. 4 Lit. a) bis g), i), sowie m) und k) festgelegten Grenzen beachtet.

Unbeschadet der Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung zu beachten, kann ein Teilfonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den vorstehend bestimmten Anlagegrenzen abweichen.

Werden diese Anlagegrenzen später als sechs Monate nach Zulassung unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

5. Flüssige Mittel

Ein Teilfonds kann - in der Regel unbeschadet des folgenden Absatzes - flüssige Mittel in Form von Bankguthaben in Höhe von maximal 49% des Netto-Teilfondsvermögens halten. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben und dürfen nur eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Einlagezertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens ausmachen. Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Teilfonds lauten. Die Anlage des Teilfondsvermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt, diesem Verwaltungsreglement und dem Depotbankvertrag übereinstimmt. In diesem Fall hat sie auch zuzustimmen. Die Depotbank ist dann verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten verwahrten Einlagen zu überwachen.

Wenn nach Einschätzung des Fondsmanagers jedoch Investitionen in die in den Anlagepolitiken der Teilfonds genannten zulässigen Vermögenswerte auf Grund außergewöhnlicher wirtschaftlicher, politischer oder anderer außergewöhnlicher Umstände nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, dürfen die Teilfonds ihr gesamtes Nettovermögen in flüssigen Mitteln oder in Instrumenten, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, halten. Diese Instrumente müssen über ein entsprechendes Rating verfügen und dürfen eine Restlaufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten. Festgelder bei Kreditinstituten werden in diesem Zusammenhang als Instrumente, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, angesehen. Der Fondsmanager wird bei Anlagen in flüssigen Mitteln oder entsprechenden Instrumenten den Grundsatz der Risikostreuung beachten, indem er unter anderem sicherstellt, dass die Anlage flüssiger Mittel bei einem Kreditinstitut 20% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreitet. Solche Kreditinstitute müssen außerdem die Anforderung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Investitionen in Instrumente, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, müssen hinsichtlich der Emittenten und Fälligkeiten hinreichend diversifiziert sein.

6. Kredite und Belastungsverbote

a) Die zum Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Nr. 6.b) oder

um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne des § 197 (2) und (3) des Kapitalanlagegesetzbuchs.

b) Kredite zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Die Bedingungen der Kreditaufnahme müssen marktüblich sein.

c) Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen. Die Depotbank darf der Kreditaufnahme nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt, diesem Verwaltungsreglement und dem Depotbankvertrag übereinstimmt. In diesem Fall hat sie auch zuzustimmen.

d) Zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten nicht entgegensteht.

7. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach vorgenannter Nr. 6 Lit. b), 10% des Teilfondsvermögens überschreiten.

d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Teilfondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Teilfondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung des Teilfondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Teilfondsvermögen gehören.

e) Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.

8. Die vorstehend unter Nr. 1 bis 7 genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

2. Hinweise zu Techniken und Instrumenten

Erläuternd zu den vorgenannten Regelungen kann sich die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt (Ausübungszeitpunkt) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem

im Voraus bestimmten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoption) oder zu verkaufen (Verkaufsoption). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie. Für einen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern ein Teilfonds gemäß seinen im Allgemeinen Verwaltungsverglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Für einen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der Teilfonds gemäß seinen im Allgemeinen Verwaltungsverglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen. Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

4. Tauschgeschäfte (Swaps)

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen auf einen festgelegten Nominalbetrag eines Vermögenswertes, zu einem festgelegten Zinssatz oder Index und während eines bestimmten Zeitraums beinhaltet.

Alle Swapgeschäfte nutzen Preisdifferenzen an verschiedenen Märkten.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch "Synthetische Wertpapiere" genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und ein Teilfonds gemäß seinen im Allgemeinen Verwaltungsverglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

5. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

3. Teilfondsspezifische Anlageziele und Anlagepolitik

Derzeit bestehen zwei Teilfonds:
SEB Optimix Wachstum und SEB Optimix Chance.

3.1. SEB Optimix Wachstum

Das Anlageziel des SEB Optimix Wachstum ist die Erwirtschaftung eines langfristig überdurchschnittlichen Wertzuwachses unter Inkaufnahme erhöhter Kursschwankungen.

Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft investiert das Teilfondsvermögen in alle Arten von Zielfonds gemäß Artikel 5 Nr. 1 e) des Verwaltungsreglements unter Einhaltung der darin geregelten Anlagegrenzen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird hierbei mindestens 51% jedoch nicht mehr als 80% des Teilfondsvermögens in Aktienfonds investieren.

Das verbleibende Teilfondsvermögen (max. 49%) kann in:

- Geldmarkt-, Renten- und Immobilienfonds investiert werden;

oder,

unter Beachtung der in Artikel 5 Nr. 4 des Verwaltungsreglements geregelten Anlagegrenzen, in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Zero-Bonds, Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und sonstige Anlageinstrumente gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Verwaltungsreglements investiert werden.

Wenn nach Einschätzung des Fondsmanagers jedoch Investitionen in die in der Anlagepolitik des Teilfonds genannten zulässigen Vermögenswerte auf Grund außergewöhnlicher wirtschaftlicher, politischer oder anderer außergewöhnlicher Umstände nicht im Interesse der Anteilhaber sind, darf der Teilfonds sein gesamtes Nettovermögen in flüssigen Mitteln oder in Instrumenten, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, halten. Diese Instrumente müssen über ein entsprechendes Rating verfügen und dürfen eine Restlaufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten. Festgelder bei Kreditinstituten werden in diesem Zusammenhang als Instrumente, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, angesehen. Der Fondsmanager wird bei Anlagen in flüssigen Mitteln oder entsprechenden Instrumenten den Grundsatz der Risikostreuung beachten, indem er unter anderem sicherstellt, dass die Anlage flüssiger Mittel bei einem Kreditinstitut 20% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreitet. Solche Kreditinstitute müssen außerdem die Anforderung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Investitionen in Instrumente, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, müssen hinsichtlich der Emittenten und Fälligkeiten hinreichend diversifiziert sein.

Darüber hinaus ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) Derivate, Techniken und Instrumente gem. Artikel 5 Nr. 1 g und Art. 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements einzusetzen sowie gem. Artikel 5 des Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen wird der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für eine künftige Wertentwicklung darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

3.2. SEB Optimix Chance

Anlageziel

Das Anlageziel des SEB Optimix Chance ist die Erwirtschaftung eines langfristig hohen Wertzuwachses unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen.

Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft investiert das Teilfondsvermögen in alle Arten von Zielfonds gemäß Artikel 5 Nr. 1 e) des Verwaltungsreglements unter Einhaltung der darin geregelten Anlagegrenzen.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden hierbei in Aktienfonds investiert.

Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen auch vollständig in Aktienfonds investieren.

Das verbleibende Teilfondsvermögen (max. 49%) kann in:

- Geldmarkt-, Renten- und Immobilienfonds investiert werden;

oder,

- unter Beachtung der in Artikel 5 Nr. 4 des Verwaltungsreglements geregelten Anlagegrenzen, in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Zero-Bonds, Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und sonstige Anlageinstrumente gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Verwaltungsreglements investiert werden.

Wenn nach Einschätzung des Fondsmanagers jedoch Investitionen in die in der Anlagepolitik des Teilfonds genannten zulässigen Vermögenswerte auf Grund außergewöhnlicher wirtschaftlicher, politischer oder anderer außergewöhnlicher Umstände nicht im Interesse der Anteilhaber sind, darf der Teilfonds sein gesamtes Nettovermögen in flüssigen Mitteln oder in Instrumenten, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, halten. Diese Instrumente müssen über ein entsprechendes Rating verfügen und dürfen eine Restlaufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten. Festgelder bei Kreditinstituten werden in diesem Zusammenhang als Instrumente, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, angesehen. Der Fondsmanager wird bei Anlagen in flüssigen Mitteln oder entsprechenden Instrumenten den Grundsatz der Risikostreuung beachten, indem er unter anderem sicherstellt, dass die Anlage flüssiger Mittel bei einem Kreditinstitut 20% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreitet. Solche Kreditinstitute müssen außerdem die Anforderung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Investitionen in Instrumente, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, müssen hinsichtlich der Emittenten und Fälligkeiten hinreichend diversifiziert sein.

Darüber hinaus ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) Derivate, Techniken und Instrumente gem. Artikel 5 Nr. 1 g und Art. 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements einzusetzen sowie gem. Artikel 5 des Verwaltungsreglements kurzfristig Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen wird der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für eine künftige Wertentwicklung darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

4. Risikohinweise

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des Investmentfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt.

Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Des Weiteren kann der Wert der Investmentanteile durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Fonds investiert, beeinflusst werden.

Diese Risiken können insbesondere bei Investitionen auftreten, die in Schwellenländern wie z.B. dem asiatisch / pazifischen Raum, Lateinamerika, Osteuropa oder dem Mittleren Osten getätigt werden.

Bei Schwellenländern handelt es sich um Länder, die sich in einem Transformationsprozess hin zu einem modernen Industriestaat befinden und deshalb in der Regel über eine besonders dynamische wirtschaftliche Entwicklung verfügen. Anlagen in Schwellenländern unterliegen besonderen Risiken, die sich in starken Kursschwankungen (Volatilitäten) ausdrücken können. Diese können u.a. aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, den Buchhaltungs- und Prüfungsmethoden sowie der Praxis bei Abschlussprüfungen, die nicht immer dem in westlichen Industriestaaten herrschenden Standards entsprechen, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse, geringerer Liquidität der Märkte wegen niedriger Börsenkapitalisierung oder Ausfallrisiken aufgrund abweichender Usancen bei der Abwicklung von Geld- und Wertpapiergeschäften resultieren. Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Soweit das Fondsvermögen in Zielfonds in Form eines Umbrella-Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichem Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Fondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Bei der Anlage in Aktien ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kurs-schwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Terminmarktanlagen bergen im Vergleich insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität.

Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Bei Zielfonds, die in Immobilien investieren ist zu beachten, dass neben den Chancen auf Anteilwertsteigerung in dieser Anlage auch Risiken stecken, da die Rücknahmepreise der Zielfonds

durch eine Minderung der Verkehrswerte der im Zielfondsvermögen befindlichen Liegenschaften und der Erträge sowie durch die Ausgabeaufschläge unter die bezahlten Ausgabepreise fallen können. Speziell in Grundstücken liegende Risiken ergeben sich z. B. aus Leerständen, Mietausfällen und dem Ausfall von Vertragspartnern. Bei im Ausland gelegenen Liegenschaften können sich zusätzliche Risiken z. B. aus der abweichenden Rechts- und Steuersystematik ergeben. Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen. Durch die vorgenannten Aspekte können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.

Bei der Anlage in Zertifikate stehen die Risiken dieses Anlageinstruments in engem Zusammenhang mit den Risiken des dem jeweiligen Zertifikat zugrunde liegenden Vermögenswerts. Bei Zertifikaten ist zusätzlich das Emittentenrisiko zu beachten. Im Unterschied zu Investmentfonds handelt es sich bei Zertifikaten nicht um selbständige Sondervermögen, sondern um Inhaberschuldverschreibungen der emittierenden Banken. Daher besteht bei Zahlungsunfähigkeit das Risiko, dass Ansprüche des Anlegers als nachgelagerte Schulden betrachtet werden und die Investitionen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wertlos werden.

Die genannten Risiken werden jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden und durch die Streuung innerhalb des Fondsvermögens reduziert.

SEB Optimix

Der Fonds im Überblick

Fondsname	SEB Optimix Wachstum	SEB Optimix Chance
Fondsgründung ¹⁾	2. Mai 1996	
Fondstyp	Gemischtes Sondervermögen	
Anteilklassen ²⁾	B	B
Zeichnungsfrist	keine	
Erstausgabebetrag	2. Mai 1996	2. Mai 1996
Laufzeit	unbefristet	unbefristet
Erstausgabepreis (einschl. Ausgabeaufschlag)	51,13 Euro	51,13 Euro
Fondswährung	EUR	
Anlageziel	Das Anlageziel des SEB Optimix Wachstum ist die Erwirtschaftung eines langfristig überdurchschnittlichen Wertzuwachses unter Inkaufnahme erhöhter Kursschwankungen durch eine überwiegende Anlage des Teilfondsvermögens in Aktienfonds (max. 80% des Teilfondsvermögens).	Das Anlageziel des SEB Optimix Chance ist die Erwirtschaftung eines langfristig hohen Wertzuwachses unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen durch eine überwiegende Anlage des Teilfondsvermögens in Aktienfonds. Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen auch vollständig in Aktienfonds investieren.
Wertpapierkenn Nummer	974892	974893
ISIN	LU0066376988	LU0066377101
Verwendung der Erträge	Ausschüttend	
Geschäftsjahresende	31. Oktober	
Ausgabeaufschlag/ Verkaufsprovision	bis zu 5% derzeit:3,5%	bis zu 5% derzeit:3,5%
Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	bis zu 2% p.a. derzeit 1,3% p.a.	bis zu 2% p.a. derzeit 1,6% p.a.

Depotbankvergütung (in % des unter Verwahrung genommenen Wertpapiervermögens)	bis zu 0,10% p.a., derzeit 0,022% p.a.	zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 150 je Transaktion, aber nicht für über die Depotbank gehandelte Transaktionen sowie von der SEB-Gruppe verwaltete Zielfonds.
Mindestanlage	Keine	
Umtauschgebühr (in % des Netto- Teilfondsvermögens)	bis zu 1% derzeit:1%	
Sparpläne monatlich ab	50 EUR (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	
Erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance-Fee“)	Entfällt	
Taxe d'abonnement:	0,05% p.a.	
Anteilscheine	Globalurkunde Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.	
Bewertungstag	Bewertungstag ist ein Bankgeschäftstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember-	

II. Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil

Artikel 1 - Der Fonds

1. Der SEB Optimix („Fonds“) ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines „Umbrella“-Fonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) auf unbestimmte Zeit errichtetes Sondervermögen aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten. Er fällt unter den Anwendungsbereich des Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „das Gesetz vom 17. Dezember 2010“).

Die SEB Asset Management S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Howald, verwaltet den Fonds in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte, die von der Depotbank verwahrt werden, werden von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Verwaltungsreglement - Besonderer Teil der einzelnen Teilfonds geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank erstellt wird.

Dessen gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen derselben sind beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und erhältlich, ein Verweis auf die Hinterlegung wird im „*Mémorial, C, Recueil des Sociétés et Associations*“ dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das „Mémorial“) veröffentlicht.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement und Verwaltungsreglement - Besonderer Teil des entsprechenden Teilfonds sowie alle Änderungen derselben an.

3. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anteilinhaber ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

4. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Jeder Teilfonds haftet mit seinen Aktiva lediglich für die Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Teilfonds eingegangen wurden.

5. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 9 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

6. Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

7. Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) darf die vom Gesetz geforderte Mindestgrenze von Euro 1.250.000 nicht unterschreiten. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

8. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die SEB Asset Management S.A. mit Sitz in Howald, Großherzogtum Luxemburg.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern.

Die Art und der Umfang solcher Auslagerungen sind im aktuell gültigen Verkaufsprospekt beschrieben.

Artikel 3 - Die Depotbank

1. Die Bestellung der Depotbank erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Depotbank für den Fonds ist die Skandinaviska Enskilda Banken S.A. („Depotbank“) eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Howald, Großherzogtum Luxemburg.

2. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds und seiner Teilfonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement sowie dem Verwaltungsreglement – Besonderer Teil für die jeweiligen Teilfonds, dem Depotbankvertrag und dem Verkaufsprospekt. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

3. Sämtliche flüssigen Mittel, Investmentanteile und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte, welche das Vermögen der jeweiligen Teilfonds darstellen, werden von der Depotbank für die Anteilhaber der Teilfonds in gesonderten Konten (die "Sperrkonten") oder Depots (die "Sperrdepots") verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland mit der Verwahrung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds beauftragen, sofern diese an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Vermögensgegenstände handelt, die nur im Ausland lieferbar sind.

4. Die Depotbank wird entsprechend den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen:

- Anteile des entsprechenden Teilfonds auf die Zeichner gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements übertragen;

- aus den Sperrkonten des Teilfonds den Kaufpreis für Investmentanteile Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben worden sind;
- aus den Sperrkonten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Termingeschäften zahlen
- Investmentanteile sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte und Optionen die für den jeweiligen Teilfonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen;
- den Rücknahmepreis gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements von den Sperrkonten gegen Rückgabe und Ausbuchung der entsprechenden Anteile auszahlen;
- alle Ausschüttungen gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements auszahlen.

5. Die Depotbank wird dafür sorgen, dass:

- alle Vermögenswerte jedes Teilfonds unverzüglich auf den entsprechenden Sperrkonten bzw. Sperrdepots eingehen sowie anfallende Erträge, von Dritten zu zahlende Optionsprämien und eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich der Verkaufsprovision und evtl. Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden;
- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Bewertung der Anteile, die für Rechnung der jeweiligen Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen;
- die Berechnung des Anteilwertes jedes Teilfonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgt;
- börsennotierte Vermögenswerte höchstens zum Tageskurs gekauft und mindestens zum Tageskurs verkauft werden sowie nicht an einer Börse notierte Vermögenswerte zu einem Preis gekauft bzw. verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert steht;
- bei allen Geschäften, die sich auf ein Teilfondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des entsprechenden Teilfonds bei ihr eingeht;
- die Erträge des jeweiligen Teilfondsvermögens gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
- die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanzterminkontrakten sowie bezüglich Devisenkurssicherungsgeschäften eingehalten werden.
- Zahlungen von Transaktionsgebühren und sonstigen Gebühren sowie die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens bedingter Verpflichtungen vorgenommen werden,;
- die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind;
- die für den jeweiligen Teilfonds geltenden gesetzlichen und in den Vertragsbedingungen festgelegten Anlagegrenzen eingehalten werden.

6. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten eines Teilfonds nur das in dem Verwaltungsreglement und in dem Verkaufsprospekt festgesetzte Entgelt.

7. Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt zustehende Entgelt und entnimmt es den gesperrten Konten der jeweiligen Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 17 dieses Verwaltungsreglements aufgeführten sonstigen, zu Lasten jedes Teilfonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

8. Die Aufnahme von Krediten, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt, sowie die Anlage von Mitteln des Fondsvermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten und Verfügungen über diese Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Sie darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Verwaltungsreglement vereinbar ist. Die Depotbank ist verpflichtet den Bestand der bei anderen Kreditinstituten unterhaltenen Bankguthaben zu überwachen.

9. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Vermögen des Fonds oder der jeweiligen Teilfonds nicht haftet;

Die vorstehend unter a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft direkt bzw. die frühere Depotbank durch die Anteilhaber nicht aus.

10. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anteilhaber nicht aus.

11. Die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich im Einklang mit dem Depotbankvertrag und mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Eine Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft setzt voraus, dass eine Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 - Die Zentralverwaltung

Die Zentralverwaltung des Fonds befindet sich im Großherzogtum Luxemburg.

Dies beinhaltet u.a.:

- die Buchhaltung des Fonds insgesamt sowie der jeweiligen Teilfonds wird in Luxemburg geführt und die dazu notwendigen Unterlagen sind in Luxemburg verfügbar;

- die Anteilwerte der jeweiligen Teilfonds werden in Luxemburg errechnet;

- die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile erfolgt in Luxemburg;

- die Verkaufsprospekte, die Jahresberichte sowie alle anderen für die Anteilhaber bestimmten Unterlagen werden in Luxemburg erstellt;

- die Korrespondenz, der Versand der Jahresberichte und aller anderen für die Anteilhaber bestimmten Unterlagen erfolgt von Luxemburg aus.

Artikel 5 - Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Fonds besteht aus mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel 5 angelegt wird. Die einzelnen Teilfonds können sich hinsichtlich der Anlageziele und der Fondsarten, in die investiert werden darf, sowie hinsichtlich ihrer Gewichtung in Bezug auf die anlagepolitischen Zielsetzungen der Fonds, in die investiert werden soll, unterscheiden.

1. Es können für einen Teilfonds

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG („Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“) erworben werden, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („Mitgliedstaat“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben werden, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 1 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Es dürfen ausschließlich Anteile an folgenden Investmentvermögen erworben werden:

aa. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

und/oder

bb. andere Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

und/oder

cc. inländische Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentvermögen, die keine EU-Investmentanteile sind, sofern diese nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen Sondervermögen im Sinne der §§ 192 -213 des Kapitalanlagegesetzbuchs gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die

Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben,

und/oder

dd. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Immobilien-Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind,

und/oder

ee. andere Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind und einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Immobilien-Sondervermögen vergleichbar sind,

und/oder

ff. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Gemischte Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind, und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht,

und/oder

gg. andere Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind und einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Gemischten Sondervermögen oder einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind,

und/oder

hh. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sonstige Sondervermögen, die keine Spezial-Sondervermögen sind, und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen,

und/oder

ii. andere Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind und einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sonstigen Sondervermögen oder einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

Für ein Teilfondsvermögen dürfen keine Anteile von Venture Capital- oder Private Equity-Fonds, Hedge Fonds (gem. § 283 des Kapitalanlagegesetzbuchs) sowie Fund of Hedge Funds (gem. §§ 225 – 229 des Kapitalanlagegesetzbuchs) erworben werden.

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land oder in Hongkong.

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem

Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden,

und/oder

abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß den im Allgemeinen Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitutionen sind,

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumente erworben werden, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter dem vorstehenden Absatz Nr. 1 Lit. a) bis c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Wobei jedoch

a) bis zu 10% des Teilfondsvermögens in andere als die unter vorstehend Nr. 1 Lit. a) bis d) dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen;

b) keine Wertpapiere erworben werden dürfen, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

3. Techniken und Instrumente

a) Das Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Teilfondsvermögens erfolgt.

Darüber hinaus ist es einem Teilfonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im Verkaufsprospekt und dem Allgemeinen Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

b) Der Teilfonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen, gemäß nachstehender Nr. 4 Lit. f) und g) nicht überschreitet. Investiert ein Teilfonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen der nachfolgenden Nr. 4 Lit. a) bis d) und f) und g) nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Nr. 3 Lit. a) und b) mit berücksichtigt werden.

4. Risikostreuung/Ausstellergrenzen

a) Es dürfen maximal 10% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Vermögens als Bankguthaben bei ein und derselben Einrichtung anlegen, entweder bei der Depotbank oder bei einem anderen Kreditinstitut.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- 5% des Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten

und/oder

- Einlagen bei dieser Einrichtung

und/oder

- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

c) Die unter Nr. 4 Lit. a), erster Satz genannte Anlagegrenze von 10% des Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 4 Lit. a), erster Satz genannte Anlagegrenze von 10% des Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

e) Sollten mehr als 5 % des Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

f) Die unter Nr. 4 Lit. b), erster Satz genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des Teilfondsvermögens findet in den Fällen des Lit. c), d) und e) keine Anwendung.

g) Die unter Nr. 4 Lit. a) bis e) beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivative bei derselben angelegt werden.

Ein Teilfonds darf 20% seines Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

h) Unbeschadet der Anlagegrenzen unter Nr. 4 Lit. a) bis g) dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

i) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines Einzigen der vorstehend unter Nr. 1.e) aa., 1.e) bb., 1.e) cc., 1.e) ff. 1.e) gg. 1 e) hh und 1e) iiaufgeführten Zielfonds anlegen.

j) Für ein Teilfondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der vorstehend unter Nr. 1.e) aa., 1.e) bb., 1.e) cc., 1.e) ff. , 1. e) gg., 1e) hh und 1e) ii) aufgeführten Zielfonds erworben werden.

Für ein Teilfondsvermögen können auch ausschließlich Anteile an einem einzigen Zielfonds (vorstehend unter Nr. 1.e) dd. und 1. e) ee. aufgeführt) und mehr als 25% der von diesem Zielfonds ausgegebenen Anteile erworben werden. Im Fall einer solchen Investition erfolgt eine Risikomischung der Kapitalanlage der Anleger nur auf der Ebene der vom Zielfonds erworbenen Vermögensgegenstände.

Die vorstehend unter Abs. 4. i) und 4. j) geregelten Anlagegrenzen beziehen sich jeweils auf einen Teilfonds.

k) Insgesamt dürfen nicht mehr als 30% des Netto- Teilfondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die unter-1. e) cc., 1. e) ff. und 1. e) gg., aufgeführt sind, angelegt werden.

l) Darüber hinaus dürfen insgesamt nicht mehr als 10% des Netto- Teilfondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1. e) hh und., 1. e) ii., , angelegt werden.

m) Für ein Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1.e) aa., 1.e) bb., 1.e) cc., 1.e) dd., 1.e) ee., 1.e) ff. 1.e) gg, 1.e) hh und/oder 1.e) ii aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds. nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seiner Investmentgesellschaft seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegt-

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrellafonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrellafonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann. und dieses Risiko sich erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Dem jeweiligen Teilfondsvermögen werden keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Investmentgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten Investmentfonds dafür zu benutzen, um eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

p) Die unter Nr. 4 Lit. n) bis o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- Aktien handelt, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Nr. 4 Lit. a) bis g), i) sowie m) und k) festgelegten Grenzen beachtet.

Unbeschadet der Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung zu beachten, kann ein Teilfonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den vorstehend bestimmten Anlagegrenzen abweichen.

Werden diese Anlagegrenzen später als sechs Monate nach Zulassung unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.

5. Flüssige Mittel

Ein Teilfonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben in Höhe von maximal 49% des Netto-Teilfondsvermögens halten. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben und dürfen nur eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des Netto-Teilfondsvermögens ausmachen. Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Teilfonds lauten. Die Anlage des Teilfondsvermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt, diesem Verwaltungsreglement und dem Depotbankvertrag übereinstimmt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft dies anweist, hat die Depotbank in diesem Fall auch zuzustimmen. Die Depotbank ist dann verpflichtet, den Bestand der bei anderen Kreditinstituten verwahrten Einlagen zu überwachen.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes dürfen die Teilfonds ihr gesamtes Nettovermögen in flüssigen Mitteln oder in Instrumenten, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, halten, wenn nach Einschätzung des Fondsmanagers Investitionen in die in den Anlagepolitiken der Teilfonds genannten zulässigen Vermögenswerte auf Grund außergewöhnlicher wirtschaftlicher, politischer oder anderer außergewöhnlicher Umstände nicht im Interesse der Anteilhaber sind. Diese Instrumente müssen über ein entsprechendes Rating verfügen und dürfen eine Restlaufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten. Festgelder bei Kreditinstituten werden in diesem Zusammenhang als Instrumente, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, angesehen. Der Fondsmanager wird bei Anlagen in flüssigen Mitteln oder entsprechenden Instrumenten den Grundsatz der Risikostreuung beachten, indem er unter anderem sicherstellt, dass die Anlage flüssiger Mittel bei einem Kreditinstitut 20% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreitet. Solche Kreditinstitute müssen außerdem die Anforderung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Investitionen in Instrumente, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, müssen hinsichtlich der Emittenten und Fälligkeiten hinreichend diversifiziert sein.

6. Kredite und Belastungsverbote

a) Die zum Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Nr. 6 b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne des § 197 (2) und (3) des Kapitalanlagegesetzbuchs.

b) Kredite zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Die Bedingungen der Kreditaufnahme müssen marktüblich sein.

c) Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen. Die Depotbank darf der Kreditaufnahme nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Verkaufsprospekt, diesem Verwaltungsreglement und dem Depotbankvertrag übereinstimmt. In diesem Fall hat sie auch zuzustimmen.

d) Zu Lasten des Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten nicht entgegensteht.

7. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach vorgenannter Nr. 6 Lit. b), 10% des Teilfondsvermögens überschreiten.

d) Es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Teilfondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Teilfondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben und das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung des Teilfondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Teilfondsvermögen gehören.

e) Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte werden nicht getätigt.

8. Die vorstehend unter Nr. 1 bis 7 genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

Erläuternd zu den vorgenannten Regelungen kann sich die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt (Ausübungszeitpunkt) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoption) oder zu verkaufen (Verkaufsoption). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie. Für einen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern ein Teilfonds gemäß seinen im Allgemeinen Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Für einen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der Teilfonds gemäß seinen im Allgemeinen Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen. Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

4. Tauschgeschäfte (Swaps)

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen auf einen festgelegten Nominalbetrag eines Vermögenswertes, zu einem festgelegten Zinssatz oder Index und während eines bestimmten Zeitraums beinhaltet.

Alle Swapgeschäfte nutzen Preisdifferenzen an verschiedenen Märkten.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch Synthetische Wertpapiere genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungswap kombiniert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und ein Teilfonds gemäß seinen im Allgemeinen Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

5. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Artikel 6 - Fondsanteile

1. Fondsanteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Sie können durch Anteilzertifikate, die auf den Inhaber lauten, in der durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelegten und in diesem Falle im Verkaufsprospekt aufgeführten Stückelung, ausgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht in diesem Fall nicht. Die Verbriefung in Globalurkunden findet gegebenenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.

2. Alle Anteile haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds zwei Anteilklassen A und B vorsehen. Anteile der Klasse B berechtigen zu Ausschüttungen, während auf Anteile der Klasse A keine Ausschüttung bezahlt wird. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt.

Sofern Anteilklassen gebildet werden, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahl- und Vertriebsstelle oder die Depotbank. Die Vornahme von Zahlungen auf Anteile sowie gegebenenfalls auf Ertragsscheine erfolgt über die Depotbank und die jeweiligen Zahlstellen.

Artikel 7 - Market-Timing und Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft wird Maßnahmen ergreifen, um die als „Market-Timing“ bekannten Geschäftspraktiken im Hinblick auf Anlagen in den Fonds zu verhindern. Sie stellt sicher, dass die im Verkaufsprospekt bezeichneten Zeiten für die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingehalten und mithin als „Late Trading“ bekannte Geschäftspraktiken unterbunden werden. Beim Einsatz von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen wird der die Verwaltungsgesellschaft somit sicherstellen, dass diese Zeiten auf Ebene dieser Vertriebsstellen ordnungsgemäß eingehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Fonds zu einem unbekanntem Anteilwert je Anteil erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bevollmächtigt, im Einzelfall Anträge auf Ausgabe abzulehnen, sollte sie Kenntnis oder Grund zur Annahme des Vorliegens solcher Geschäftspraktiken haben. Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, weitere im Interesse der Anteilinhaber angezeigte Maßnahmen im Einzelfall unter Beachtung der Bestimmungen luxemburger Rechts zur Bekämpfung vorbezeichneter Geschäftspraktiken zu ergreifen.

Artikel 8 - Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision zugunsten der Vertriebsstellen von bis zu 5% des Anteilwertes, deren konkrete Höhe für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt Erwähnung findet. Der Ausgabepreis muss innerhalb von fünf

Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg, durch elektronische Überweisung eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sacheinlagen sind nicht zulässig.

2. Jede natürliche oder juristische Person kann - vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen - durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines Teilfonds erwerben. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in denen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber eines Teilfonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;

b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 15.30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Für Zeichnungsanträge, welche nach 15.30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag eingehen, gilt als Antragsingang der nächstfolgende Bewertungstag. Die Abrechnung erfolgt, ausgehend von diesem Bewertungstag, auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages.

Um eine rechtzeitige Platzierung von Anträgen zu gewährleisten, können für Aufträge, die bei Vertriebsstellen (und/oder ihren Vertretern) in Luxemburg oder im Ausland erteilt werden, frühere Auftragsannahmefristen gelten. Die entsprechenden Informationen sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle (und/oder bei ihren Vertretern) erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilbruchteilen vorsehen, welche bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben werden können.

Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Zeichnungsanträge nur zu einem dem Anteilinhaber noch nicht bekannten Anteilwert, gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision / eines Ausgabeaufschlages, aufgegeben werden können.

Zahlungen, die durch elektronische Überweisung erfolgen, müssen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag wie unter „Wichtige Informationen betreffend die bevorstehende Änderung der Zentralverwaltung“ im Verkaufsprospekt definiert bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg, eingehen. Die mit der Zeichnung verbundene Zahlung ist in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds zu leisten, d.h. in Euro oder in Schwedischen Kronen. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings Zahlungen in anderen bedeutenden Währungen akzeptieren. Die Kosten in Verbindung mit Devisengeschäften sind vom Anteilinhaber zu tragen.

4. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Register- und Transferstelle von der Depotbank zugeteilt und unverzüglich in entsprechender Höhe auf die Käufer übertragen. Anteile werden an jedem Bewertungstag entweder als

Namensanteile ausgegeben und auf ein Sachkonto eingetragen oder als Inhaberanteile ausgestellt. Inhaberanteile werden als Globalurkunden verbrieft, die bei der Depotbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Ausgabe effektiver Stücke besteht nicht.

5. Die Depotbank wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich ohne Zinsen zurückzahlen.

6. Der Ausgabepreis kann sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen die Anteile verkauft werden, erhöhen.

7. Sparpläne werden angeboten. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 9 - Währung und Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro ("Referenzwährung"). Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im Verkaufsprospekt festgelegte Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird ("Fondswährung").

Der Anteilwert wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag, wie unter „Wichtige Informationen betreffend die bevorstehende Änderung der Zentralverwaltung“ im Verkaufsprospekt definiert, berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds.

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet.

2. Das Netto-Fondsvermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet;

b) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet;

c) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden ebenfalls zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.

d) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet;

e) Falls für die unter a) genannten Anteile die Rücknahme zum Anteilwert ausgesetzt ist oder keine Anteilwerte festgelegt werden, oder falls die gemäß vorstehend b) und c) ermittelten Kurse nicht repräsentativ (das heißt nicht handelbar) sind oder für die unter b) und c) aufgeführten Vermögenswerte eine Kursfestlegung nicht erfolgt, werden diese Vermögenswerte ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt;

f) Alle auf eine andere Währung als die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die Fondswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet;

g) Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis ("settlement price");

h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese sich nicht im Kurswert ausdrücken.

3. Sofern für einen Teilfonds zwei Anteilklassen gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.

c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteile der Anteilklasse B um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse B am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklasse A am gesamten Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.

Artikel 10 - Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes eines Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren.

c) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in denen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens investiert ist, ausgesetzt ist.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird ihren Beschluss hinsichtlich der Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in einer Form zugänglich machen, die nach den Gesetzen oder den entsprechenden Vorschriften der Länder, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, vorgesehen ist. Anleger, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden umgehend über die Aussetzung benachrichtigt und in Kenntnis gesetzt, sobald die Berechnung des Anteilwertes wieder aufgenommen wird.

3. Solange die Berechnung des Anteilwertes eingestellt ist, ist die Rücknahme ausgesetzt und dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

Artikel 11 – Rücknahme

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag die Rücknahme ihrer Anteile zum Rücknahmepreis zu verlangen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements. Zahlungen werden durch die Depotbank bzw. die Zahlstellen in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds (je nach Wunsch des Anteilinhabers auch in jeder anderen bedeutenden Währung, die von der Verwaltungsgesellschaft akzeptiert wird) ausgeführt. Zahlungen erfolgen durch elektronische Überweisung mit Wertstellung binnen zehn Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Die Kosten in Verbindung mit Devisengeschäften sind vom Anteilinhaber zu tragen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 15.30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Für Rücknahmeanträge, welche nach 15.30 Uhr (MEZ) eingehen, gilt als Antragseingang der nächstfolgende Bewertungstag. Die Abrechnung erfolgt, ausgehend von diesem Bewertungstag, auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages.

Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Anteilwert aufgegeben werden können.

3. Der Verwaltungsgesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die nicht in die Verantwortung oder den Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft fallen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

4. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

5. Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht gemäß dem „United States Securities Act von 1933“ in der aktuell vorliegenden Fassung (der „Securities Act“) oder dem „Investment Company Act von 1940“ (der „Investment Company Act“) oder einer anderen Rechtsvorschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Teilstaaten registriert. Die Anteile (oder das wirtschaftliche Interesse an diesen) werden zudem nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft, wenn die Transaktion von den Registrierungsanforderungen nach dem „Securities Act“ und anderen Wertpapiergesetzen befreit ist oder die Transaktion nicht in den Regelungsbereich des „Securities Act“ oder jeglichem anderen Wertpapiergesetzes fällt.

Der Fonds wurde weder unter dem „Investment Company Act“, in der aktuellen Fassung registriert, noch ist eine entsprechende Registrierung beabsichtigt.

Anteile des Fonds werden in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft. Ebenso werden die Anteile nicht an US-Personen oder auf Rechnung oder zum wirtschaftlichen Vorteil von US-Personen (entsprechend der Definition in Regulation S des „Securities Act“ („Regulation S“) und innerhalb der Interpretationen des „Investment Company Act“, „US-Person“) angeboten oder verkauft.

Jeder Neukäufer von Anteilen hat dem Fonds zuzusichern, dass er keine US-Person ist und dass er die Anteile entsprechend der „Regulation S“ in einer Offshore-Transaktion erworben hat.

Jeder weitere Transfer von Anteilen und jegliches wirtschaftliche Interesse darin darf nur Nicht-US-Personen im Rahmen einer Offshore-Transaktion außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, entsprechend der Ausnahme von „Regulation S“, zukommen.

Artikel 12 - Umtausch von Anteilen

Der Anteilinhaber kann gegen Zahlung einer eventuellen Umtauschgebühr seine Anteile ganz oder teilweise an jedem Bewertungstag, vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse umtauschen.

Umtauschanträge, welche bis spätestens 15.30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages, unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Für Umtauschanträge, welche nach 15.30 Uhr (MEZ) eingehen, gilt als Antragseingang der nächstfolgende Bewertungstag. Die Abrechnung erfolgt, ausgehend von diesem Bewertungstag, auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages.

Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Umtauschanträge nur zu einem noch nicht bekannten Anteilwert aufgegeben werden können.

Die Umtauschgebühr fließt den Vertriebsstellen zu.

Artikel 13 - Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. November eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

2. Der Jahresabschluss des Fonds wird durch einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 14 - Ausschüttungspolitik

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenausschüttungen vorzunehmen, sofern Umstände vorliegen, die eine solche Ausschüttung notwendig machen.

3. Für den Fonds wird ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt.

4. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 7 des Verwaltungsreglements sinkt.

5. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausbezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

6. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements ausschließlich die Anteile der Anteilklasse B des jeweiligen Teilfonds.

Artikel 15 - Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann der Fonds oder ein Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Insbesondere in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder dann, wenn das Fondsvermögen eines Teilfonds unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des entsprechenden Teilfonds ansieht.

3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;

b) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;

c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 7 des Verwaltungsreglements bleibt;

d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Die bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegten Liquidationserlöse stehen den anspruchsberechtigten Personen während des vom Gesetz vorgesehenen Zeitraums zur Verfügung. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den Luxemburger Staat zurück.

5. Weder die Anteilinhaber noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

6. Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds oder einen Teilfonds aufzulösen, wird den Anteilhabern in einer Form zugänglich gemacht, die nach den Gesetzen oder den entsprechenden Vorschriften der Länder, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, vorgesehen ist.

Artikel 16 - Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgender Bedingungen jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds des Fonds in einen anderen Teilfonds desselben Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen:

- sofern der Nettovermögenswert eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 5 Millionen Euro festgesetzt;

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar, wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds/Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds/Teilfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft Fonds zusammenzulegen, wird Anlegern in einer Form zugänglich gemacht, die nach den Gesetzen oder den entsprechenden Vorschriften der Länder, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, vorgesehen ist. Die Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte des dem Tag des Inkrafttretens der Einbringung vorangegangenen Bewertungstages durch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Artikel 17 - Kosten

Für die Verwaltung und Zentralverwaltung der Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den Fonds in dem Verwaltungsreglement - Besonderer Teil aufgeführt sind. Die aktuelle Höhe der Verwaltungsvergütung eines Teilfonds ist ebenfalls dem Abschnitt „SEB Optimix – Der Fonds im Überblick“ im Verkaufsprospekt des Fonds zu entnehmen.

Soweit ein Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem jeweiligen Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Soweit einzelne Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegen, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen.

Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche die einzelnen Teilfonds anlegen, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Die genannten Kosten werden im Jahresbericht aufgeführt.

Unbeschadet des Vorstehenden wird die Verwaltungsgesellschaft sich bemühen, dass für den jeweiligen Teilfonds Zielfondsanteile grundsätzlich zu banküblichen Bedingungen erworben werden, so dass im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen grundsätzlich lediglich eine sehr geringe Doppelbelastung für den jeweiligen Teilfonds entstehen sollte. Darüber hinaus werden gegebenenfalls erlangte Bestandsprovisionen dem jeweiligen Teilfondsvermögen gutgeschrieben.

Die Depotbank erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung im Verwaltungsreglement - Besonderer Teil und deren aktuelle Höhe

dem Abschnitt „SEB Optimix - Der Fonds im Überblick“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen ist. Des Weiteren erhält die Depotbank aus dem Teilfondsvermögen Bearbeitungsgebühren die dem Abschnitt „SEB Optimix – Der Fonds im Überblick“ des Verkaufsprospektes und im Verwaltungsreglement – Besonderer Teil in Artikel 2 „Kosten“ eines jeden einzelnen Teilfonds zu entnehmen sind.

Daneben werden der Depotbank an Broker zu zahlende Kommissionen, Drittverwahrungsgebühren, sowie Transaktionskosten, die ihr in Rechnung gestellt werden, erstattet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einem Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:

a) bankübliche Courtage und Bankgebühren für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten eines entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen; sowie bankübliche Gebühren für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;

b) Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;

c) Kosten für den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber eines entsprechenden Teilfonds in den zutreffenden Sprachen; Kosten für den Druck und den Versand sämtlicher weiterer Berichte und Dokumente welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind; Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

d) Honorar des Wirtschaftsprüfers;

e) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen eines Teilfonds anfallen;

f) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds handeln;

g) evtl. entstehende Steuern, die auf ein Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten eines Teilfonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;

h) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;

i) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;

j) Kosten für die Auflösung eines Teilfonds;

k) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die den jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die den jeweiligen Teilfonds von der verwaltenden Gesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft), einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft für die in den jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Teilfonds bzw. den einzelnen Anteilklassen genau zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Teilfonds beziehen, werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihrer Netto-Fondsvermögen anteilig belastet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds wurden bereits abgeschrieben.

Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Fondsvermögen belastet, dem sie zu berechnen sind.

Artikel 18 - Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 15 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 19 - Änderungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit im Interesse der Anteilhaber ganz oder teilweise ändern.

2. Änderungen des Verwaltungsreglements sowie des Verwaltungsreglements - Besonderer Teil werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, treten die Änderungen am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 20 - Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen desselben werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und im Mémorial veröffentlicht.

2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Zahlstelle und den Vertriebsstellen erfragt werden und werden falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, in einer Form zugänglich gemacht, die nach den Gesetzen oder den entsprechenden Vorschriften der Länder, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, vorgesehen ist.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen, der Depotbank sowie bei den Zahlstellen kostenlos erhältlich.

5. Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft den Fonds aufzulösen wird Anlegern in einer Form zugänglich gemacht, die nach den Gesetzen oder den entsprechenden Vorschriften der Länder, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, vorgesehen ist.

6. Die Verwaltungsgesellschaft wird Änderungen des Verwaltungsreglements, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen unverzüglich nach den entsprechenden Vorschriften der Länder veröffentlichen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 21 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anteilhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 22 - Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement und jegliche Änderung desselben treten am Tag der Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

III. Verwaltungsreglement – Besonderer Teil des SEB Optimix Wachstum

Für den Teilfonds SEB Optimix Wachstum gelten in Ergänzung zu den im Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 1 - Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des SEB Optimix Wachstum ist die Erwirtschaftung eines langfristig überdurchschnittlichen Wertzuwachses unter Inkaufnahme erhöhter Kursschwankungen.

Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft investiert das Teilfondsvermögen in alle Arten von Zielfonds gemäß Artikel 5 Nr. 1 e) des Verwaltungsreglements unter Einhaltung der darin geregelten Anlagegrenzen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird hierbei mindestens 51% jedoch nicht mehr als 80% des Teilfondsvermögens in Aktienfonds investieren.

Das verbleibende Teilfondsvermögen (max. 49%) kann in:

- Geldmarkt-, Renten- und Immobilienfonds investiert werden;

oder

- unter Beachtung der in Artikel 5 Nr. 4 des Verwaltungsreglements geregelten Anlagegrenzen in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Zero-Bonds, Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und sonstige Anlageinstrumente gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Verwaltungsreglements investiert werden.

Wenn nach Einschätzung des Fondsmanagers jedoch Investitionen in die in der Anlagepolitik des Teilfonds genannten zulässigen Vermögenswerte auf Grund außergewöhnlicher wirtschaftlicher, politischer oder anderer außergewöhnlicher Umstände nicht im Interesse der Anteilhaber sind, darf der Teilfonds sein gesamtes Nettovermögen in flüssigen Mitteln oder in Instrumenten, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, halten. Diese Instrumente müssen über ein entsprechendes Rating verfügen und dürfen eine Restlaufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten. Festgelder bei Kreditinstituten werden in diesem Zusammenhang als Instrumente, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, angesehen. Der Fondsmanager wird bei Anlagen in flüssigen Mitteln oder entsprechenden Instrumenten den Grundsatz der Risikostreuung beachten, indem er unter anderem sicherstellt, dass die Anlage flüssiger Mittel bei einem Kreditinstitut 20% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreitet. Solche Kreditinstitute müssen außerdem die Anforderung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Investitionen in Instrumente, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, müssen hinsichtlich der Emittenten und Fälligkeiten hinreichend diversifiziert sein.

Darüber hinaus ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) Derivate, Techniken und Instrumente gem. Artikel 5 Nr. 1 g und Art. 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements einzusetzen sowie gem. Artikel 5 des Verwaltungsreglements kurzfristig Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen wird der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Sofern vorstehend nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten darüber hinaus die Anlagegrenzen des Artikels 5 des Verwaltungsreglements.

Artikel 2 - Kosten

1. Für die Verwaltung und Zentralverwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Vergütung von bis zu 2%, dessen Berechnung auf Basis des täglich ermittelten Anteilwertes des Teilfonds erfolgt und das monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die derzeitige Höhe der Verwaltungsvergütung für den Teilfonds ist dem Abschnitt „SEB Optimix – Der Fonds im Überblick“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

2. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeiten aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von bis zu 0,10% p.a., die auf Basis des am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats bestehenden Wertpapierbestandes des Teilfonds errechnet und im Folgemonat ausgezahlt wird.

Die derzeitige Höhe der Depotbankvergütung für den Teilfonds ist dem Abschnitt „SEB Optimix - Der Fonds im Überblick“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Depotbank erhält außerdem eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu Euro 150 je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird. Dies gilt nicht für Transaktionen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

Daneben werden der Depotbank an Broker zu zahlende Kommissionen, Drittverwahrungsgebühren, sowie Transaktionskosten, die ihr in Rechnung gestellt werden, erstattet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einem Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:

a) bankübliche Courtage und Bankgebühren für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten eines entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen; sowie bankübliche Gebühren für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;

b) Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;

c) Kosten für den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber eines entsprechenden Teilfonds in den zutreffenden Sprachen; Kosten für den Druck und den Versand sämtlicher weiterer Berichte und Dokumente welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind; Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

d) Honorar des Wirtschaftsprüfers;

- e) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen eines Teilfonds anfallen;
- f) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds handeln;
- g) evtl. entstehende Steuern, die auf ein Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten eines Teilfonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;
- h) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;
- i) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- j) Kosten für die Auflösung eines Teilfonds.
- k) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

Artikel 3 - Anteile

1. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Alle Anteile haben grundsätzlich die gleichen Rechte. Gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements werden für den Teilfonds Anteile der Klasse B aufgelegt.

Artikel 4 - Ertragsverwendung

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jährlich eine Ausschüttung vornehmen.
2. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausbezahlt werden.

IV. Verwaltungsreglement – Besonderer Teil des SEB Optimix Chance

Für den Teilfonds SEB Optimix Chance gelten in Ergänzung zu den im Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 1 - Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des SEB Optimix Chance ist die Erwirtschaftung eines langfristig hohen Wertzuwachses unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen.

Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft investiert das Teilfondsvermögen in alle Arten von Zielfonds gemäß Artikel 5 Nr. 1 e) des Verwaltungsreglements unter Einhaltung der darin geregelten Anlagegrenzen.

Mindestens 51% des Teilfondsvermögens werden hierbei in Aktienfonds investiert.

Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft das Teilfondsvermögen auch vollständig in Aktienfonds investieren.

Das verbleibende Teilfondsvermögen (max. 49%) kann in:

- Geldmarkt-, Renten- und Immobilienfonds investiert werden;

oder

- unter Beachtung der in Artikel 5 Nr. 4 des Verwaltungsreglements geregelten Anlagegrenzen in fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Zero-Bonds, Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und sonstige Anlageinstrumente gemäß Artikel 5 Nr. 2 des Verwaltungsreglements investiert werden.

Wenn nach Einschätzung des Fondsmanagers jedoch Investitionen in die in der Anlagepolitik des Teilfonds genannten zulässigen Vermögenswerte auf Grund außergewöhnlicher wirtschaftlicher, politischer oder anderer außergewöhnlicher Umstände nicht im Interesse der Anteilhaber sind, darf der Teilfonds sein gesamtes Nettovermögen in flüssigen Mitteln oder in Instrumenten, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, halten. Diese Instrumente müssen über ein entsprechendes Rating verfügen und dürfen eine Restlaufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten. Festgelder bei Kreditinstituten werden in diesem Zusammenhang als Instrumente, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, angesehen. Der Fondsmanager wird bei Anlagen in flüssigen Mitteln oder entsprechenden Instrumenten den Grundsatz der Risikostreuung beachten, indem er unter anderem sicherstellt, dass die Anlage flüssiger Mittel bei einem Kreditinstitut 20% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreitet. Solche Kreditinstitute müssen außerdem die Anforderung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Investitionen in Instrumente, die flüssigen Mitteln gleichzusetzen sind, müssen hinsichtlich der Emittenten und Fälligkeiten hinreichend diversifiziert sein.

Darüber hinaus ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) Derivate, Techniken und Instrumente gem. Artikel 5 Nr. 1 g und Art. 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements einzusetzen sowie gem. Artikel 5 des Verwaltungsreglements kurzfristig Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen wird der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Sofern vorstehend nicht ausdrücklich anders bestimmt, gelten darüber hinaus die Anlagegrenzen des Artikels 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements.

Artikel 2 - Kosten

1. Für die Verwaltung und Zentralverwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Vergütung von bis zu 2%, dessen Berechnung auf Basis des täglich ermittelten Anteilwertes des Teilfonds erfolgt und das monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die derzeitige Höhe der Verwaltungsvergütung für den Teilfonds ist dem Abschnitt „SEB Optimix – Der Fonds im Überblick“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

2. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeiten aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung von bis zu 0,10% p.a., die auf Basis des am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats bestehenden Wertpapierbestandes des Teilfonds errechnet und im Folgemonat ausgezahlt wird.

Die derzeitige Höhe der Depotbankvergütung für den Teilfonds ist dem Abschnitt „SEB Optimix - Der Fonds im Überblick“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Die Depotbank erhält außerdem eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu Euro 150 je Transaktion, die nicht über sie gehandelt wird. Dies gilt nicht für Transaktionen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

Daneben werden der Depotbank an Broker zu zahlende Kommissionen, Drittverwahrungsgebühren, sowie Transaktionskosten, die ihr in Rechnung gestellt werden, erstattet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einem Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:

a) bankübliche Courtage und Bankgebühren für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten eines entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen; sowie bankübliche Gebühren für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;

b) Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;

c) Kosten für den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber eines entsprechenden Teilfonds in den zutreffenden Sprachen; Kosten für den Druck und den Versand sämtlicher weiterer Berichte und Dokumente welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind; Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

- d) Honorar des Wirtschaftsprüfers;
- e) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen eines Teilfonds anfallen;
- f) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds handeln;
- g) evtl. entstehende Steuern, die auf ein Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten eines Teilfonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;
- h) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;
- i) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;
- j) Kosten für die Auflösung eines Teilfonds;
- k) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

Artikel 3 - Anteile

1. Die Anteile werden in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Alle Anteile haben grundsätzlich die gleichen Rechte. Gemäß Artikel 6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements werden für den Teilfonds Anteile der Klasse B aufgelegt.

Artikel 4 - Ertragsverwendung

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jährlich eine Ausschüttung vornehmen.
2. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausbezahlt werden.